
Vollmacht

soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind
(z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Den Rechtsanwälten (maximal 3)

R.KLEIN

G. GREVE

R. MELTZER

D.LUEG

DR. B. DIETRICH

DR. K. DECKER

K. MISCHOK

U. STUCKENBERG

D-33604 BIELEFELD, DETMOLDER STRASSE 10

wird in Sachen

Prozeßvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, Strafprozeßvollmacht gem. §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Jeder der oben angegebenen ausgewählten Anwälte ist, wenn mehrere bevollmächtigt sind, auch einzeln bevollmächtigt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO. Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten.

Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.

Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht bezieht sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im sogenannten gesonderten Betragsverfahren.

Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapieren u.ä., Urkunden usw. der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderer Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.

Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.

Entgegennahme von Zustellungen, Einlegungen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.

Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervient.

Nebenklagen zu erheben - als Nebenkläger aufzutreten.

Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherungen sowie Akteneinsicht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist gemäß § 29 ZPO der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Bielefeld, den

(Unterschrift)